

Mitteilung der Verwaltung

Fachbereich V
Aktenzeichen: FBV-th
Vorlage Nr.: MI/0200/2023

Freigabedatum:
18.10.2023

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Kenntnisnahme	24.10.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf städt. Grundstück, hier: Funkmast, Gemarkung Flerzheim**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

-keine-

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Information des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen über einen möglichen Antennenträgermast im Bereich des Sportplatzes Flerzheim

Ein Dienstleistungsunternehmen, das im Auftrag eines Mobilfunkbetreibers Standortakquisition für den Mobilfunk und den Netzausbau betreibt, fragt nach einem Gestattungsvertrag für die Errichtung eines Antennenträgers auf dem Flurstück 22, Flur 2, Gemarkung Flerzheim. Dies liegt im Bereich der Sportanlagen Flerzheim und ist eine kommunale Fläche.

Hintergrund ist, dass der Bestandsstandort „Kottenforstweg 2“ (Kläranlage Flerzheim) in Zukunft für den Netzbetreiber nicht mehr nutzbar sei und ohne Ersatzstandort die Versorgung im Umfeld nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Um eine bestmögliche funktechnische Versorgung die Bürger*innen und Gewerbetreibende zu gewährleisten, sowie zur Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur wurde daher seitens des Dienstleisters eine kommunale Fläche als Dachstandort mit geeigneter Höhe und Aufbaumöglichkeit oder eine in Frage kommende Freifläche mit infrastruktureller Anbindung wie Strom und im Idealfall Glasfaser gesucht. Der Suchradius ist der beigegeführten Anlage 1 zu entnehmen.

Sollte keine geeignete kommunale Fläche zur Verfügung stehen, wird sich der Dienstleiter um eine entsprechende private Liegenschaft bemühen.

Im Suchradius befinden sich keine geeigneten kommunalen Dachstandorte, jedoch konnten die Flächen um die Sportanlagen als kommunale Flächen identifiziert werden – von einem Stromanschluss ist hier auszugehen.

Eine konkrete Planung liegt nicht vor. Nach Aussage des Dienstleisters soll zuerst der Gestattungsvertrag geschlossen werden und erst im anschließend eine Begehung des Standortes sowie in Folge ein Bauantrag gestellt werden.

Die seitens des Dienstleisters vorliegenden Unterlagen geben lediglich Auskunft über die ungefähre voraussichtliche Lage der Fläche für Antennenträger und Funkfeststation, die ca. 300 m² umfasst. (siehe Anlage 1). Die Höhe des Antennenträgers soll ca. 50 m betragen (der Gittermast im Gewerbegebiet hat eine Höhe von rund 66 m). Es ist davon auszugehen, dass andere Netzbetreiber eine Mitnutzung des Mastes anfragen werden, generell können auch Feuerwehr und Polizei eine Mitnutzung anfragen.

Für die Gestattung wird ein jährliches Gestattungsentgelt (nach Baubeginn und Erteilung einer Dienstbarkeitsbewilligung) gezahlt.

Gestattungsverträge sind Angelegenheiten, für die grundsätzlich der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist.

Die besagte Fläche liegt jedoch im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, dessen Festsetzungen der Errichtung baulicher Anlagen – dazu gehören auch Antennenträger – widerspricht (siehe Anlage 2). Unter bestimmten Voraussetzungen kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind ein gewichtiger Grund.

Die Versorgung mit Mobilfunk ist ausweislich der Mobilfunk-Strategie des Bundes (<https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Digitales/Mobilfunk/Mobilfunkstrategie/mobilfunkstrategie.html>) ein solcher Grund.

Ohne Konkretisierung des Vorhabens im Zuge einer Bauvoranfrage oder eines Bauantrages kann jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden, ob und unter welchen Bedingungen eine Befreiung von den Festsetzungen möglich ist. Hier ist insbesondere auf die benachbarten Nutzungen (Sport- und Spielanlagen) sowie die angrenzenden Flächen des schutzwürdigen Biotops BK-5307-055 (aufgelassene Kiesgrube westl. Lüftelberg) zu verweisen.

Aus Sicht der Stadtentwicklung sollte ein Gestattungsvertrag nur unter der Bedingung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens abgeschlossen werden, dazu sollten spätestens nach einem halben Jahr nach Abschluss des Vertrages genehmigungsfähige Bauantragsunterlagen vorgelegt werden und der Vertrag sollte nach Ablauf einer erteilten Baugenehmigung erlöschen, wenn das Vorhaben innerhalb der Frist nicht umgesetzt wurde.

Anlagen:

Anlage 1: Suchradius und ungefähre Lage Antennenträger

Anlage 2: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Flerzheim Nr. 5 „Am Sportplatz“ und dem Landschaftspflegerischem Begleitplan - Maßnahmenplan